

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis

BAG Budissa Agroservice GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Udo Weber
OT Kleinbautzen
Birnenallee 10
02694 Malschwitz

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiter: 
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67110
Fax: 03591 5250-67110
E-Mail: 
Ihr Zeichen:
Unser: 67.1-106.11:Mal-
Zeichen: BAGBudissa/Biogasanlage01
Datum: 19.05.2014

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 19.05.2014 zur
Erweiterung der Biogasanlage Kleinbautzen II einschließlich Verbrennungs-
motoranlage (BHKW) am Standort 02694 Malschwitz, OT Kleinbautzen, Birnenallee
10, Gemarkung Kleinbautzen, Flur 11, Flurstück-Nrn. 393/3, 401/6, 401/7, 401/8,
401/9 und 401/10**

- **Genehmigungsantrag vom 29.11.2013, eingegangen im Umweltamt des Landratsamtes Bautzen am 11.12.2013, einschließlich Nachreichungen**

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der BAG Budissa Agroservice GmbH wird auf Antrag vom 29.11.2013, eingegangen im Umweltamt des Landratsamtes Bautzen am 11.12.2013, auf der Grundlage des § 4 sowie der §§ 10 und 19 Abs. 1 und 2 des BImSchG *) in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 8.6.3.2 (Biogasanlage) und 1.2.2.2 (BHKW), jeweils Verfahrensart V, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Erweiterung der Biogasanlage Kleinbautzen II einschließlich BHKW am Standort 02694 Malschwitz, OT Kleinbautzen, Birnenallee 10, Gemarkung Kleinbautzen, Flur 11, Flurstück-Nrn. 393/3, 401/6, 401/7, 401/8, 401/9 und 401/10, erteilt.

*) Die im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Normen und Richtlinien sind in der Anlage zu diesem Bescheid näher erläutert.

2. Die beantragten Erweiterungen und Änderungen bestehen im Wesentlichen in der Errichtung/Erneuerung folgender Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Zweiter Feststoffdosierer (Fassungsvermögen 14,5 m³), der der Dosierung leichter abbaubarer Feststoffe in die Vorgrube dient,
- Vorgrube aus Stahlbeton, abgedeckt (Innendurchmesser 6 m, lichte Höhe 3 m, nutzbares Volumen 65 m³),
- Sammelbehälter aus Stahlbeton, abgedeckt (Innendurchmesser 4 m, lichte Höhe 3,50 m, nutzbares Volumen 44 m³),
- Belüftungssystem, bestehend aus Tellerbelüftern im vorhandenen Hydrolysebehälter (Innendurchmesser 5 m, lichte Höhe 6 m, Fassungsvermögen 118 m³, ausgestattet mit Zentralrührwerk und Über-/Unterdrucksicherung),
- Biofilter (6 m³ Rindenmulch, Austrittsfläche 3,8 m², lichte Höhe 2,50 m) zur Reinigung der Abluft aus dem Hydrolysebehälter (Abluftvolumenstrom 600 m³/h),
- Nachgärbehälter (Innendurchmesser 13 m, lichte Höhe 9 m, Nettovolumen 1.102 m³) einschließlich Foliengasspeicher (Höhe 6,50 m, Speicherkapazität 1.084 m³),
- Pumpenbox zur Aufstellung der Pumptechnik für den Nachgärbehälter,
- zweiter Abfüllplatz am Nachgärbehälter,
- zweites BHKW (Gas-Otto-Motor, Feuerungswärmeleistung 549 kW, elektrische Leistung 250 kW), Aufstellung im Container, einschließlich Aktivkohlefilter zur Feinentschwefelung und Oxidationskatalysator zur Abgasreinigung,
- Erneuerung des Tragluftdaches des bestehenden Fermenters in Form einer Halbkugel (Höhe 6,50 m, Speicherkapazität 670 m³).

3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B. dieses Bescheides aufgeführten, mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen und als Anlage diesem Bescheid beigefügten Antragsunterlagen sowie die weiteren dem Bescheid angefügten Anlagen.

Die Anlage ist nach den vorgenannten Antragsunterlagen, den in Abschnitt C. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und - soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist - nach dem Stand der Technik zu betreiben.

Die als Anlage diesem Bescheid beigefügten Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zu beachten.

4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Genehmigung nach § 59 Abs. 1 SächsBO in Verbindung mit § 72 SächsBO für die Errichtung/Erneuerung der in Abschnitt A., Ziffer 2., dieses Bescheides genannten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit ein.

5. Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt

- der nachträglichen Aufnahme weiterer baurechtlicher Nebenbestimmungen (Auflagen) bezüglich der Gewährleistung des Brandschutzes und der Standsicherheit in den Genehmigungsbescheid sowie
- der späteren Erhebung einer Sicherheitsleistung für den Einsatz der Gülle in der Biogasanlage für den Fall, dass die Gülle als Abfall einzustufen ist.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die BAG Budissa Agroservice GmbH.
7. Für die vorliegende Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die als Anlage beigefügte Kostenberechnung ist Bestandteil des Bescheides. Die darin aufgeführten Verwaltungsgebühren sind unter Angabe der Kunden-Referenznummer bis zum genannten Termin auf das angegebene Konto des Landratsamtes Bautzen zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die folgenden, fortlaufend von Seite 1 bis Seite 442 nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 29.11.2013 einschließlich Unterlagen gemäß Antragsformular 1.0 (Verzeichnis der Antragsunterlagen, Formular- und Textteil),
- Nachreichungen vom
 - * 13.02.2014 - 1. Nachtrag vom 10.02.2014 zum Liefervertrag vom 29.03.2011,
 - * 21.02.2014 - Unterlagen zu den Nachforderungsschreiben des Landratsamtes Bautzen vom 17.01.2014 und 03.02.2014
 - * 21.03.2014 - Kostenübernahmeerklärung,
 - * 24.03.2014 - ergänzende Angaben/Unterlagen zum Schallschutz (E-Mail vom 24.03.2014),
 - * 02.04.2014 - korrigiertes Antragsformular 1.1 Blatt 4,
 - * 17.04.2014 - Einverständniserklärung zur Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes,
 - * 07.05.2014 - korrigiertes Antragsformular 2.2/2.

Hinweis:

Die zum Genehmigungsantrag nachgereichten ergänzenden und geänderten Unterlagen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil bereits in den Antragsunterlagen ausgetauscht und/oder an den entsprechenden Stellen der Antragsunterlagen eingeordnet.

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen ist dem Umweltamt im Landratsamt Bautzen mit Sitz in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, sowie der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, in 09105 Chemnitz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).
- 1.3 Die BAG Budissa Agroservice GmbH hat den Wegfall der Nebenprodukteeigenschaft der Gülle dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen unverzüglich, möglichst bereits im Vorfeld anstehender Veränderungen, wie z. B. dem Ablauf vertraglicher Vereinbarungen, Umfirmierungen, Flächenumnutzungen usw., anzuzeigen.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Brandschutz:

- 2.1 Vor Baubeginn sind der Nachweis zum baulichen Brandschutz sowie die von der BAG Budissa Agroservice GmbH nach § 67 SächsBO beantragten Abweichungen zur Überlagerung und Überbauung der Abstandsflächen zwischen Sammelbehälter und Bergehalle, Vorgrube und Nachgärbehälter, Vorgrube und Pumpenbox, Vorgrube und Bergehalle, Nachgärbehälter und Pumpenbox, Nachgärbehälter und Bergehalle, Pumpenbox und Bergehalle sowie Biofilter und Mehrzweckgebäude bauaufsichtlich zu prüfen und es muss ein Prüfbericht über die brandschutztechnische Prüfung vorliegen.

Mit dieser Prüfung einschließlich der zugehörigen bautechnischen Vorhabensüberwachung wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen als Prüferingenieur Herr Dipl.-Ing. Burkhard Borchert, Am Kirchberg 4b, 01157 Dresden (Büro), beauftragt.

Die BAG Budissa Agroservice GmbH/Bauherrin hat die Übergabe der zu prüfenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung an diesen Prüferingenieur zu veranlassen.

- 2.2 Eingehende Prüfberichte zum Brandschutz werden zum Bestandteil der in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Baugenehmigung und sind zwingend einzuhalten. Im Weiteren dürfen nur geprüfte Bauteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet und/oder geändert werden.

Während der Durchführung des Vorhabens ist der Prüferingenieur für Brandschutz vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen.

Spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung muss der abschließende Prüfbericht des Prüferingenieurs für Brandschutz zur Bauüberwachung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen vorliegen.

Standicherheit:

- 2.3 Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen die Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens sowie der Standsicherheitsnachweis der zu errichtenden baulichen Anlagen, erstellt durch einen zugelassenen Tragwerksplaner, vorzulegen.

Für den Fall, dass eine Prüfpflicht des Vorhabens vorliegt, gelten die folgenden Maßgaben:

- Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Überwachung der Bauausführung des geprüften Standsicherheitsnachweises wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde ein anerkannter Prüfsachverständiger beauftragt.
- Eingehende Prüfberichte zum Standsicherheitsnachweis werden Bestandteil der in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Baugenehmigung und sind zwingend einzuhalten. Im Weiteren dürfen nur geprüfte Bauteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet und/oder geändert werden.
- Spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen der abschließende Prüfbericht zur Bauüberwachung der Standicherheit vorzulegen.

Bauleiter:

- 2.4 Für die Durchführung des Vorhabens ist ein nach Sachkunde geeigneter Bauleiter zu bestellen. Dieser hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, den anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechen.

Ein Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen sowie den Prüfsachverständigen für Brandschutz und ggf. Standicherheit (siehe Nebenbestimmung 2.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Baubeginn:

- 2.5 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen schriftlich anzuzeigen.
Zur Anzeige ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden (siehe Anlage).

Nutzungsaufnahme:

- 2.6 Die Aufnahme der Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen schriftlich anzuzeigen.
Zur Anzeige ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden (siehe Anlage).

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schallschutz

- 3.1. Der Abgaskamin des BHKW ist mit einem Schalldämpfer mit folgender Einfügungsdämpfung zu versehen:

Frequenz (Hz)	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630
Dämpfung De (dB)	30	40	32	30	35	35	32	30	30	30	30

Frequenz	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000
Dämpfung De (dB)	30	30	30	30	28	28	22	22	22	20	15

Anlagensicherheit

- 3.2 Bei der Errichtung, Änderung und beim Betrieb der Biogasanlage sind die Mindestanforderungen der „Technischen Information Nr. 4 - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Merkblättern „Sicherheit in Biogasanlagen“ und „Anforderungen an die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung - insbesondere Fackel - von Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-12 und KAS-28) gestellten Anforderungen vollständig umzusetzen.

- 3.3 Die Biogasanlage ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

Die sicherheitstechnische Prüfung hat die Kontrolle der Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2 genannten Sicherheitsregeln einschließlich aller zur Gewährleistung der Anlagensicherheit (Brand- und Explosionsschutz) relevanten Vorschriften zu umfassen.

- 3.4 Erforderliche Maßnahmen, die sich aus der sicherheitstechnischen Prüfung ergeben, sind bis zur Inbetriebnahme, ggf. gemäß Terminvorschlag des Sachverständigen, umzusetzen.
- 3.5 Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung, die Realisierung der durch den Sachverständigen benannten erforderlichen Maßnahmen sowie die Abstellung von Mängeln sind dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, unmittelbar danach schriftlich in Form eines Gutachtens mitzuteilen.
- 3.6 Für den Betrieb der geänderten Biogasanlage hat die BAG Budissa Agroservice GmbH/Betreiberin der Anlage Betriebsanweisungen für die In-/Außer-/Wiederinbetriebnahme, für den Normalbetrieb einschließlich die Entleerung des Nachgär-/Gärrestbehälters und den Wechsel der Aktivkohle sowie bei Störungen entsprechend anzupassen und fortzuschreiben.

In den Betriebsanweisungen sind Maßnahmen festzulegen, die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlich sind. Die Betriebsanweisungen sind allen an der Anlage beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen. Je eine Ausfertigung der Betriebsanweisungen ist im Bereich der Biogasanlage zur Einsichtnahme auszulegen.

3.7 Durch die BAG Budissa Agroservice GmbH/Betreiberin der Anlage ist der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan an die Änderungen anzugleichen und mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3.8 Es ist ein Prüfungsplan zu erstellen und dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, bis drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

In dem Prüfungsplan ist die Durchführung erforderlicher Prüfungen, Inspektionen und Wartungsarbeiten an den Sicherheitseinrichtungen nach Prüfintervall, Kontrollart und Prüfberechtigten (Betreiber, Fachbetrieb, Sachverständiger, Sachkundiger) sowie die Prüfvorschrift anzugeben. Nach diesem Prüfungsplan ist zu verfahren. Die entsprechenden Prüfprotokolle (mit Angabe der Prüfvorschrift) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, vorzulegen.

3.9 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem Betriebstagebuch sind die dem Fermenter täglich zugeführten Mengen der einzelnen Einsatzstoffe, die täglich erzeugte Biogasmenge, die Temperatur im Fermenter und Nachgärer, durchgeführte Wartungsarbeiten sowie Störungen mit Art, Dauer und Auswirkungen, wie z. B. der Betrieb der Notfackel, einzutragen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, vorzulegen.

3.10 Die Gasspeicherfolienhauben müssen neben den anderen Anforderungen nach den in Nebenbestimmung 3.2 genannten Sicherheitsregeln vor Witterungseinflüssen und gegen mechanische Beschädigungen beständig sein.

Die Reißfestigkeit der Folie hat abweichend von den in Nebenbestimmung 3.2 genannten Sicherheitsregeln mindestens 4.000 N/5 cm zu betragen.

3.11 Bei Störungen am Verbrennungsmotor ist das entstehende Biogas soweit wie möglich im Gasspeicher zu sammeln. Erst bei Erreichen der zulässigen Kapazitätsgrenze des Gasspeichers ist das Biogas über die Notfackelanlage zu verbrennen.

Die ständige Funktionsbereitschaft der Fackel ist sicherzustellen.

3.12 Die Notfackelanlage ist wie beantragt

- mit einer Sicherheitszündeinrichtung auszurüsten,
- mit einer vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zugelassenen Flammenüberwachung zu versehen,
- mit einer Höhe von mindestens 6 m über Erdgleiche und
- mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt auszuführen.

Betriebseinheit Biogaserzeugung

- 3.13 Die Prozesstemperatur im Fermenter und Nachgärer ist konstant im mesophilen Bereich zu halten.
- 3.14 Die Raumbelastung darf maximal 4 kg oTS/m³·d betragen.
- 3.15 Die tägliche Durchsatzmenge darf 7,1 t Rindergülle, 0,3 t Rinderfestmist und 12 t nachwachsende Rohstoffe nicht überschreiten. Andere als die in der Stoffliste im Punkt 2.2.1 der als Anlage beigefügten Antragsunterlagen (siehe Seite 19) enthaltenen Eingangsstoffe sind nicht zulässig.
- 3.16 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die Restmethanbildung pro Stunde des Gärrückstandes beim Pumpen aus dem Nachgärbehälter kleiner als 1,5 % der in der Biogasanlage pro Stunde gebildeten Methanmenge beträgt. Bei der Berechnung dieses Werts ist von Nm³ auszugehen, die Restmethanbildung ist bei 20 °C und über einen Zeitraum von 60 Tagen zu ermitteln.
- 3.17 Die Beschickung der Feststoffdosierer ist zügig vorzunehmen. Die Bodenfläche im Bereich der Feststoffdosierer ist nach der Beschickung sofort zu reinigen.

Betriebseinheit BHKW

- 3.18 Die Feuerungswärmeleistung des Gas-Otto-Motors wird auf 549 kW und die des Zündstrahlmotors auf 564 kW begrenzt.
- 3.19 Der Gas-Otto-Motor darf nur mit Biogas betrieben werden.
- 3.20 Beim Betrieb der Verbrennungsmotoren dürfen die Massenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas jeweils folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- Gas-Otto-Motor

Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃), angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
Formaldehyd	40 mg/m ³

- Zündstrahlmotor

Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als Stickstoffdioxid	1,0 g/m ³
Kohlenmonoxid	2,0 g/m ³
Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃), angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
Formaldehyd	40 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-%.

- 3.21 Die Abgase des Gas-Otto-Motors sind über einen Schornstein mit einem Durchmesser von maximal 0,15 m in einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche ungehindert in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten. Der Einsatz einer Abdeckhaube oder Abdeckscheibe ist unzulässig; ggf. ist eine Deflektorhaube zu verwenden.
- 3.22 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist mit einer erstmaligen und mit wiederkehrenden Messungen nachzuweisen. Dabei sind auch die zugehörigen Betriebsbedingungen (Volumenstrom, Feuchte und Temperatur) zu ermitteln. Die erstmalige Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Die wiederkehrenden Messungen haben danach im Abstand von jeweils drei Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Messung, zu erfolgen.

Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein sowie so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die o. g. Emissionen der Anlagen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 sind zu beachten.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Es sind mindestens jeweils vier Einzelmessungen in der Abgaseinrichtung des Verbrennungsmotors durchzuführen. Dabei ist der gesamte Lastbereich des Motors so zu erfassen, dass jeweils zwei Messungen im Teillastbereich und zwei Messungen im Volllastbereich erfolgen. Die Ergebnisse der Messungen sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben.

Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen der BAG Budissa Agroservice GmbH/Betreiberin der Anlage, der beauftragten Messstelle und dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen abzusprechen.

Der Messtermin ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Spätestens drei Wochen vor dem geplanten Messtermin ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, ein Messplan vorzulegen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht anzufertigen. Der Bericht ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messungen zu übergeben.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und/oder der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Die festgesetzten Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweilige Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Betriebseinheit Biofilter

- 3.23 Das Abgas des Hydrolysebehälters ist mittels des Biofilters so abzureinigen, dass der für das Rohgas typische Geruch hinsichtlich Intensität, Qualität und hedonischer Wirkung nicht mehr wahrzunehmen ist.
- 3.24 Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Biofilters ist unter Beachtung der Herstellerangaben und der VDI 3477 eine Betriebsanleitung zu erstellen.
- 3.25 Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der Rohgasfeuchte, der Temperatur und der Feuchte des Filtermaterials sowie der arbeitstäglichen Kontrolle des Druckverlustes sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen vorzulegen.
- 3.26 Das Filtermaterial ist auszutauschen, wenn der biologische Abbau nicht mehr in ausreichender Form gegeben ist oder der Volumenstrom aufgrund des Anstiegs des Differenzdruckes im Filterbett nicht mehr erreicht werden kann.

Betriebseinheit Gärproduktlager

- 3.27 Für den Gärrückstand ist eine Lagerkapazität von mindestens 180 Tagen zu gewährleisten.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Errichtung der Behälter (Nachgärer, Vorgrube, Sammelbehälter) hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der DIN 11622 sowie der DIN 1045 und unter Einhaltung der Anforderungen der SächsDuSVO zu erfolgen.
- 4.2 Sollten sich im Rahmen der Baumaßnahmen Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Einhaltung des Mindestabstandes von 50 cm zum höchsten Grundwasserstand bei den einzelnen Bauobjekten insoweit ergeben, dass dieser nicht eingehalten wird, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen zu informieren und die Baumaßnahmen sind zu unterbrechen.

- 4.3 Das Leckerkennungssystem für die neu zu errichtenden Behälter ist entsprechend den Plänen „Gründungsdetail (mit PP Drainvlies 1.000 mg/m²) - Nachgärbehälter sowie Vorgrube/Sammelbehälter“, jeweils vom 29.11.2013 und geändert am 24.01.2014 (siehe als Anlage beigefügte Antragsunterlagen, Seiten 387 und 388), über der Dichtungsfolie, bei unverschweißter Dichtungsfolie mit einem 2%igen Gefälle zur Ringdränge, und die Ringdrainage ist mit einem 2%igen Gefälle zum jeweiligen Kontrollschacht zu errichten.
- 4.4 Die Errichtung des Leckerkennungssystems, insbesondere die Ausbildung des 2%igen Gefälles der Ringdränge zum jeweiligen Kontrollschacht, ist zu dokumentieren.
- 4.5 Die Fertigstellung der Ringdränge ist 2 Wochen vor der Verfüllung der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen bekannt zu geben.
- 4.6 Die Ringdränge und die dazugehörigen Kontrollschächte müssen dauerhaft flüssigkeitsdicht und gegen eindringendes Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Die Kontrollschächte müssen so gestaltet sein, dass jederzeit Proben entnommen werden können.
- 4.7 Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse an den Behältern sind dauerhaft, dicht, beständig und flexibel (gelenkige Rohranschlüsse) auszuführen.
- 4.8 Vor Inbetriebnahme der Behälter sind diese auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit ist durch Befüllung mit Wasser am freistehenden, nicht hinterfüllten Behälter nach DIN 11622 nachzuweisen.
- 4.9 Unterirdische Rohrleitungen sind nahtlos oder verschweißt und wiederkehrend prüfbar zu errichten. Mittels Druckprüfung ist die Dichtheit nachzuweisen.
- 4.10 Freispiegelleitungen sind ebenfalls nahtlos oder verschweißt (auch Kaltschweißen möglich) zu verlegen und ihre Dichtheit ist vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 4.11 Die durch einen Fachbetrieb durchzuführenden Dichtheitsprüfungen sind zu protokollieren. Das jeweilige Protokoll der Dichtheitsprüfung ist der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen spätestens 14 Tage nach Prüfende zu übergeben.
- 4.12 Im Fahr- und Rangierbereich ist ein Anfahrschutz zu Behältern und ggf. zu Rohrleitungen vorzusehen.
- 4.13 Die als Anlage dieser Genehmigung beiliegende „Bauleitererklärung als Übereinstimmungsnachweis“ ist spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Behälter an die untere Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen zu übergeben.
- 4.14 Die Funktionssicherheit und Dichtheit aller Anlagen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biogasanlage (Behälter/Kanäle/Abfüllbereiche) sind dauerhaft sicher zu stellen.

Die Anlage ist nach einer dafür erstellten Betriebsanweisung eigenverantwortlich zu kontrollieren.

Die Kontrollergebnisse und durchgeführte Maßnahmen sind nachweislich zu dokumentieren (z. B. in einem Betriebstagebuch).

- 4.15 Die Betriebsanweisung mit den Vorgaben zur regelmäßigen Kontrolle der Funktionssicherheit und Dichtheit der mit Gülle beaufschlagten Anlagen einschließlich der Leckerkennungseinrichtung sowie die Dokumentationen aller durchgeführten Kontrollen und Maßnahmen sind vorzuhalten und der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen auf Verlangen vorzulegen.
- 4.16 Sollte sich die Ölmenge zum Betrieb des BHKW und damit die Wassergefährdungsklasse nach der SächsVAwS, Anhang 2, ändern, ist die Anlage entsprechend § 21 SächsVAwS durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen innerhalb eines Monats nach Prüfende zu übergeben.
- 4.17 Es ist ein Alarmplan zu erstellen, welcher Festlegungen zu Art und Umfang der zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen notwendigen Maßnahmen, insbesondere betriebsspezifische Maßnahmen zur Zurückhaltung austretender Stoffe, einschließlich der Verantwortlichkeiten beinhaltet.
Der Alarmplan ist der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen auf Verlangen vorzulegen.
- 4.18 Schadensfälle oder Betriebsstörungen, von denen eine Gewässerbeeinträchtigung oder eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist, sind umgehend der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen anzuzeigen.
- 4.19 Die BAG Budissa Agroservice GmbH/Betreiberin der Anlage ist verpflichtet, jährlich mindestens eine Zustands- und Betriebsüberwachung der Anlage durch die untere Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen zu dulden. Das dazu benötigte Personal und ggf. Gegenstände sind im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen und die damit verbundenen Kosten sind zu tragen.

5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kleinbautzen“ (Planfassung vom 11.04.2014; durch den Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz mit Beschluss Nr. 26/04/2014 als Satzung beschlossen) festgesetzte Ersatzmaßnahme (Anpflanzen einer Streuobstwiese auf dem Flurstück 18 der Gemarkung Weigersdorf, Gemeinde Malschwitz) ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen umzusetzen.
- 5.2 Auf die 500 m² große in Nebenbestimmung 5.1 genannte Ersatzfläche sind mindestens 10 mittel- bis hochstämmige Obstbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- 5.3 Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.
- 5.4 Als Pflanzgut sind vorzugsweise regionaltypische Sorten in mittlerer Baumschulqualität (dreimal verpflanzt, Stammumfang 12 bis 14 cm) zu verwenden.

Die Bäume sind mittels Drahtkorb vor Verbiss durch Wühlmäuse sowie mittels Stammmanschetten gegen Wildverbiss zu schützen und durch Pfahl oder Dreibock zu stützen.

- 5.5 Der Abschluss der Pflanzmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bautzen bis spätestens vier Wochen danach anzuzeigen.

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Vor Inbetriebnahme der in wesentlichen Teilen veränderten Biogasanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes durchzuführen und zu dokumentieren. Auf die gleichen Forderungen aus § 3 BetrSichV, § 7 BioStoffV und § 6 GefStoffV wird verwiesen.
- 6.2 Die Prüfungen nach §§ 10 und 14 der BetrSichV einschließlich Anhang 4 Punkt 3.8 der BetrSichV sind vor Inbetriebnahme der Biogasanlage zu realisieren und zu protokollieren. Das gilt besonders bei Inbetriebnahme von Anlagenteilen zum Probebetrieb. Die Prüfprotokolle sind am Anlagenstandort zur Einsichtnahme vorzuhalten.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Der ungehinderte und gewaltfreie Zutritt der Feuerwehr auf das Firmengelände ist jederzeit (auch bei Betriebsruhe) zu gewährleisten.
Für den Fall, dass ein ständiges Offenhalten des Eingangsbereiches zum Firmengelände nicht ermöglicht werden kann, ist hierzu die Installation einer Feuerweherschließung vorzusehen.
- 7.2 Der im Bereich des unterschrittenen Schutzabstandes liegende Teil der Gebäudeaußenwand der Bergehalle ist als öffnungslose Schutzwand zu betrachten und/oder herzurichten.
- 7.3 Es ist an einer gut einsehbaren, exponierten Stelle ein Windsack zu installieren, um bei einem möglichen Einsatz der Feuerwehr die notwendige Bestimmung der Windrichtung zu ermöglichen.
- 7.4 Es ist grundsätzlich ein Gaswarngerät (CH₄, CO₂, H₂S ...) vorzuhalten. Die im konkreten Fall zur Anwendung gebrachte Variante der Vorhaltung des Gerätes (entweder an der Anlage mit möglicher Nutzung durch die Feuerwehr oder bei der Feuerwehr) ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

D. Gründe

I.

Die BAG Budissa Agroservice GmbH betreibt am genannten Standort eine baurechtlich genehmigte Biogasanlage einschließlich eines BHKW.

Mit Antrag vom 29.11.2013 beantragte die BAG Budissa Agroservice GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Erweiterung dieser Biogasanlage einschließlich des BHKW.

Die mit den beantragten Erweiterungen/Änderungen jeweils verbundene Errichtung und Erneuerung von Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen ist im Abschnitt A., Ziffer 2., dieses Bescheides näher beschrieben.

Mit Errichtung des zusätzlichen BHKW erhöht sich die Feuerungswärmeleistung auf 1.113 kW.

Entsprechend den Antragsunterlagen sollen pro Jahr 2.600 m³ Rindergülle, 100 t Rinderfestmist und 4.375 t nachwachsende Rohstoffe (wie Getreide, Silagen, Grünschnitt und Hackfrüchte), d. h. maximal 19,4 t Substrat pro Tag (7,4 Tonnen Wirtschaftsdünger und 12 Tonnen nachwachsende Rohstoffe), zum Einsatz kommen.

Der Biogasertrag wird mit 1.652.700 Normkubikmeter pro Jahr veranschlagt.

Zur Optimierung des Anlagenbetriebes soll ein weiterer Feststoffdosierer baugleich auf der Vorgrube 1 errichtet werden. Dabei können leichter abbaubare Feststoffe, wie Zuckerrübensilage und Körnermais, direkt in die Vorgrube und weiter in den Fermenter dosiert werden. Schwerer abbaubare Einsatzstoffe werden der Hydrolyse zugeführt. Im Hydrolysebehälter erfolgt unter semi-aeroben Bedingungen die Hydrolyse und Versäuerung. Unter Zugabe von Luftsauerstoff kann die Bildung von Methan nahezu vollständig unterdrückt werden und der größte Teil des bei der Hydrolyse gebildeten Kohlendioxids wird in die Atmosphäre entlassen, ist somit nicht mehr im Biogas des Fermenters enthalten und führt zu einer Erhöhung des Methangehaltes im Biogas. Durch die Belüftung werden jedoch auch organische Säuren ausgestrippt, was mit Geruchsemissionen verbunden ist. Das Abgas des Hydrolysebehälters wird mittels eines Biofilters gereinigt.

Der Fermenter mit einem Fassungsvermögen von 863 m³, ausgestattet mit einem Großpaddel- und einem Stabmixgerät, wird mit einem zweischaligen Tragluftdach abgedeckt. Die Gasspeicherkapazität beträgt im Normalbetrieb 500 m³ und unter Berücksichtigung des Freibordes 668 m³. Die Biogasanlage wird um einen Nachgärbehälter mit einem Nettovolumen von 1.102 m³ (Bruttovolumen 1.195 m³, Innendurchmesser 13 m, Höhe 9 m) erweitert. Der Behälter wird mit einem Foliengasspeicher und Wetterschutzdach ausgeführt. Die Gasspeicherkapazität beträgt 500 m³, unter Berücksichtigung der Nutzung als Gärrückstandslager zu 45 % des Fassungsvermögens 1.040 m³.

Der Fermenter und der Nachgärbehälter werden mit Warmwasser aus der Motorkühlung beheizt. Die Fermentation erfolgt im mesophilen Bereich. Die Verweildauer im gasdichten System (Fermenter und Nachgärbehälter) beträgt rund 108 Tage.

Zur Ausfällung von Schwefelwasserstoff wird Luft in das Rohgas geblasen (maximal 12 % bezogen auf den Rohgasvolumenstrom) und es erfolgt eine Feinentschwefelung mittels zweier Aktivkohlefilter (Füllmenge jeweils 0,4 Tonnen).

In der Biogasanlage kommt Rindergülle aus der Milchviehanlage der Budissa Agrarprodukte Preititz/Kleinbautzen GmbH zum Einsatz. Der Gärrückstand wird in die Milchviehanlage zurücktransportiert und dort bis zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen gelagert.

Der Standort der Anlage befindet sich im Gewerbegebiet. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 130 m in südwestlicher Richtung entfernt.

Die Errichtung und der Betrieb einer „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,“ ist in Nummer 1.2.2.2, Spalte 2, der Anlage 1 des UVPG aufgeführt.

Weiterhin ist die „Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaszeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt,“ in Nummer 8.4.2.2, ebenfalls Spalte 2, der Anlage 1 des UVPG genannt.

In beiden Fällen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Diese Prüfung, die unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt wurde, hat ergeben, dass im vorliegenden Fall kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom 19.04.2014 öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt wird, am Verfahren beteiligt:

- Landratsamt Bautzen - Umweltamt, Sachgebiete Wasserschutz, Abfall/Bodenschutz, Naturschutz und Immissionsschutz,
- Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz,
- Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt,
- Landratsamt Bautzen, Gesundheitsamt,
- Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt,
- Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt,
- Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt,
- Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt,
- Landratsamt Bautzen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG),
- Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz,
- Gemeindeverwaltung Malschwitz.

II.

Das beantragte Vorhaben ist einzuordnen unter die Ziffern 8.6.3.2 („Anlagen zur biologischen Behandlung ... von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt“) sowie 1.2.2.2 („Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere ... Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“), jeweils Verfahrensart V, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und bedarf somit der Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung ist gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 des AGImSchG in Verbindung mit der SächsImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 des VwVfG in Verbindung mit dem § 1 des SächsVwVfZG das Landratsamt Bautzen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen ergeben sich aus § 5 BImSchG.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachlichen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen (siehe Anlage zum Genehmigungsbescheid) und bei Einhaltung der in Abschnitt C. des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten beim Betrieb sowie bei einer eventuellen Betriebseinstellung der Anlage erfüllt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG wird mit den Antragsunterlagen nachgewiesen und/oder durch die Festlegung von Nebenbestimmungen (siehe auch Begründung zu den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen) im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben. Entsprechend dem den Antragsunterlagen beiliegenden Lufthygienischen Gutachten der IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH Zittau - Dresden, Bericht-Nr. L0366-1, vom 06.01.2014 wird durch den Betrieb der Biogas- und der BHKW-Anlage an

den nächsten Wohnhäusern ein Immissionswert von $\leq 0,02$ (relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr) verursacht. Damit wird das Irrelevanzkriterium entsprechend Nr. 3.3 der GIRL erfüllt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen beim Betrieb der BHKW ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter der Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach den Ziffern 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet sowie nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist ebenfalls gegeben, da Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die BHKW-Abwärme wird zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur des Fermenters und Nachgärbehälters genutzt und steht dem Wärmenetz des Betriebes zur Verfügung.

Biogas wird im Sinne der Nr. 8 des Anhangs 1 der 12. BImSchV als hochentzündliches Gas eingeordnet. Mit der Errichtung des gasdicht abgedeckten Nachgärbehälters erhöht sich die maximal mögliche Gasspeicherkapazität der Biogasanlage auf 1.758 m³ bzw. 2.150 kg (Dichte 1,3 kg/m³).

Die Mengenschwelle entsprechend Nr. 8 Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV in Höhe von 10.000 kg wird jedoch nicht erreicht, d. h. es besteht keine Störfallrelevanz.

Das Vorhaben ist nach § 59 Abs. 1 SächsBO baugenehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Die SächsBO gilt gemäß § 1 Abs. 1 für bauliche Anlagen und Bauprodukte.

Das Landratsamt Bautzen ist als untere Bauaufsichtsbehörden zur Entscheidung im Landkreis Bautzen sachlich (gemäß § 57 Abs. 1 SächsBO) und örtlich (gemäß § 1 des SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des VwVfG) zuständig.

Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde als Fachbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligt und hat der Erteilung der Baugenehmigung unter dem im Abschnitt A., Ziffer 5 (erster Anstrich), dieses Bescheides genannten Vorbehalt sowie unter der Maßgabe der Realisierung der in Abschnitt C., Ziffer 2., dieses Bescheides aufgeführten baurechtlichen Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Baustelle befindet sich im Geltungsbereich des sich zum Zeitpunkt der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kleinbautzen“.

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes in der Planfassung vom 11.04.2014 wurde durch die Gemeinde Malschwitz mit Beschluss Nr. 26/04/2014 zwar inzwischen als Satzung beschlossen, die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die im Freistaat Sachsen gemäß § 85 Abs. 1 SächsBO zuständige untere Bauaufsichtsbehörde stand allerdings zu diesem Zeitpunkt noch aus, sodass über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BauGB zu entscheiden war, da die dort aufgeführten Voraussetzungen für diese Entscheidung gegeben waren.

Die Baugenehmigung war gemäß § 72 SächsBO zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO) und weil durch das Vorhaben die bauaufsichtlichen Belange aus dem geltenden Bauplanungs- und Bauordnungsrecht nicht verletzt werden.

Da die von der BAG Budissa Agroservice GmbH nach § 67 SächsBO beantragten Abweichungen, hier speziell zur Überlagerung und Überbauung der in Nebenbestimmung 2.1 im Abschnitt C. dieses Bescheides genannten Abstandsflächen, bauaufsichtlich geprüft werden, bedarf es gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 SächsBO im vorliegenden Fall keiner gesonderten Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer baurechtlicher Nebenbestimmungen (Auflagen) in den Genehmigungsbescheid (siehe Abschnitt A., Ziffer 5., erster Anstrich, dieses Bescheides) gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 72 Abs. 3 SächsBO und § 36 Abs. 2 VwVfG war aus baurechtlicher Sicht erforderlich, weil zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung aufgrund noch fehlender bautechnischer Nachweise die Vollständigkeit der Antragsunterlagen noch nicht gegeben war und somit die erforderlichen Prüfungen (insbesondere zur Standsicherheit und zum Brandschutz) noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Das gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Einverständnis der BAG Budissa Agroservice GmbH zur Aufnahme dieses Vorbehaltes in den Genehmigungsbescheid liegt dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen vor.

In Bezug auf die abfallrechtliche Auslegung der Gülle beim Einsatz in Biogasanlagen wird diese entsprechend der allgemein üblichen Verwaltungspraxis in aller Regel als Nebenprodukt nach dem KrWG eingestuft.

Im vorliegenden Fall wird der Gärrückstand in die Behälter des Güllelagers der Milchviehanlage der Budissa Agrarprodukte Preititz/Kleinbautzen GmbH zurücktransportiert und dort bis zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen gelagert. Die Lieferung von Gülle und Festmist und die Abnahme der Gesamtmenge des anfallenden Gärrückstandes sind zwischen der Budissa Agrarprodukte Kleinbautzen/Preititz GmbH und der BAG Budissa Agroservice GmbH vertraglich geregelt (siehe 1. Nachtrag vom 10.02.2014 zum Liefervertrag vom 29.03.2011). Entsprechend der durch das LfULG vorgelegten „Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger“ vom 04.11.2013 (siehe als Anlage beigefügte Antragsunterlagen, Seiten 199 bis 205) wird unter Berücksichtigung der Güllebehälter der Milchviehanlage und des Fassungsvermögens des Nachgärbehälters zu 45 % eine Lagerdauer von 199 Tagen ausgewiesen. Der Gärrückstand wird auf landwirtschaftlichen Nutzflächen der Budissa Agrarprodukte Preititz/ Kleinbautzen GmbH ausgebracht.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Einstufung der zu behandelnden Gülle und des anfallenden Gärrückstandes als Nebenprodukt im Sinne von § 4 Abs. 1 des KrWG vor und das Erfordernis der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch die BAG Budissa Agroservice GmbH besteht derzeit nicht.

Da sich aber die Randbedingungen für die abfallrechtliche Auslegung, ob die zu behandelnde Gülle als Abfall oder Nebenprodukt zu betrachten ist, nach Genehmigungserteilung ändern können und die Gülle unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt als Abfall einzustufen ist, wurde deshalb in den Genehmigungsbescheid ein Vorbehalt zur späteren Forderung einer Sicherheitsleistung (Abschnitt A., Ziffer 5., 2. Anstrich, dieses Bescheides) aufgenommen und die BAG Budissa Agroservice GmbH/Anlagenbetreiberin verpflichtet, den Wegfall der Nebenprodukteeigenschaft der Gülle der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (siehe Nebenbestimmung 1.3 in Abschnitt C. dieses Bescheides), was ebenfalls der allgemein üblichen Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen entspricht.

Das gemäß § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben der Gemeindeverwaltung Malschwitz an das Umweltamt des Landratsamtes Bautzen vom 14.02.2014 erteilt.

Dieses wurde mit der Umsetzung konkreter Anforderungen an die Feuerwehrezufahrt zum Anlagengelände verbunden, deren Erfüllung mit E-Mail vom 22.04.2014 durch die Entwurfsverfasserin, die eutec ingenieure GmbH, bestätigt wurde.

Die im Abschnitt C. aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in den §§ 5 und 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist die Genehmigung zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Abschnitt C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind, wenn aus Gründen der Übersichtlichkeit die Rechtsgrundlagen einzelner Forderungen nicht schon in den entsprechenden Nebenbestimmungen aufgeführt sind, wie folgt zu begründen:

- Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

* Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2:

Das Vorhaben stellt einen Sonderbau im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 17 der SächsBO dar. Deshalb muss der Brandschutznachweis gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden. Die Prüfung des Brandschutznachweises erfolgt nach den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3 der DVOSächsBO.

- * Nebenbestimmung 2.3 - § 66 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsBO,
- * Nebenbestimmung 2.4 - § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 SächsBO,
- * Nebenbestimmung 2.5 - § 72 Abs. 6 SächsBO,
- * Nebenbestimmung 2.6 - § 82 Abs. 2 SächsBO.

- Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Das vorgelegte Schalltechnische Gutachten der IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH Zittau - Dresden, Bericht-Nr. S0636-1, vom 19.02.2014 beinhaltet keine Aussagen zu den beim Betrieb der BHKW auftretenden tief-frequenten Schallimmissionen.

Aufgrund gleicher Zylinderzahl wie bei dem bestehenden BHKW und vor Ort durchgeführter Messungen wird mit Umsetzung der Nebenbestimmung 3.1 (gleicher Schalldämpfer wie bei dem bestehenden BHKW) das Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Belästigungen durch tieffrequente Schalleinwirkungen vermieden. Eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens kann somit entfallen.

Im vorgenannten Gutachten wird der Nachweis erbracht, dass die durch den Betrieb der Anlagen der BAG Budissa Agroservice GmbH verursachten Schallimmissionen im Frequenzbereich größer 100 Hz nach der Erweiterung der Biogasanlage am maßgeblichen Immissionsort die zulässigen Immissionswerte von tags/nachts 51/39 dB(A) nicht überschreiten.

Die Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit (3.2 bis 3.12) dienen der Sicherstellung der Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten hinsichtlich des Schutzes und der Vorsorge gegen sonstige Gefahren.

Die sicherheitstechnische Prüfung der Biogasanlage vor der Inbetriebnahme durch einen bekannt gegebenen Sachverständigen wird nach § 29a BImSchG gefordert. Die Forderungen, insbesondere

- zur Aufstellung einer Betriebsanweisung für den Normalbetrieb und bei Störungen, eines Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sowie eines Prüfungsplanes,
- zum Führen eines Betriebstagebuches,
- zur Beschaffenheit der Gasspeicherfolienhauben sowie
- zur Installation einer stationären Notfackel

sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit beim Betrieb der Biogasanlage notwendig.

Für die Notfackel wurden keine Emissionsbegrenzungen festgelegt, da diese nur wenige Stunden des Jahres bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zum Einsatz kommt. Zum Nachweis dessen sind die Betriebszeiten der Notfackel in einem Betriebstagebuch zu erfassen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen zu den Betriebseinheiten Biogaserzeugung, Gärrückstandslagerung und Biofilter und Biofilter (3.13 bis 3.17, 3.23 bis 3.27) entsprechen dem Stand der Technik und bedürfen daher keiner näheren Begründung, wobei die Nebenbestimmungen zur Biogaserzeugung antragsgemäß ergehen.

Entsprechend Abschnitt 4.3.3.2 der VDI 3475, Blatt 4, ist zur Vermeidung gasförmiger Emissionen eine hydraulische Verweilzeit von mindestens 150 Tagen im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System einzuhalten. Auf die Einhaltung der genannten durchschnittlichen hydraulischen Mindestverweilzeit kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Restmethanbildung pro Stunde kleiner als 1,5 % der in der Biogasanlage pro Stunde gebildeten Methanmenge beträgt. Die Verweilzeit beträgt 108 Tage, deshalb wird der in Nebenbestimmung 3.16 genannte Nachweis gefordert.

Die Nebenbestimmungen 3.18 bis 3.22 dienen der Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. So wurden die Emissionen der BHKW-Anlage entsprechend Ziffer 5.4.1.4 der TA Luft begrenzt. Für Formaldehyd wurde gegenüber der Ziffer 5.4.1.4 der TA Luft eine niedrigere Emissionsbegrenzung festgelegt, die jedoch bei Einsatz von Oxidationskatalysatoren sicher eingehalten wird und damit auch dem Stand der Technik im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entspricht. Außerdem wird dem Minimierungsgebot der TA Luft für kanzerogene Stoffe Rechnung getragen.

Die geforderte Ableithöhe für die Abgase und der festgelegte Schornsteindurchmesser dienen zur Umsetzung der Anforderungen gemäß Ziffer 5.5 TA Luft und entsprechen den Antragsunterlagen.

- Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Dung (z. B. Jauche, Gülle) sind wassergefährdende Stoffe. Nach § 5 Abs. 1 WHG verpflichtet dieses zur allgemeinen Sorgfalt beim Umgang mit diesen Stoffen (Sorgfaltpflicht).

Nach § 62 WHG in Verbindung mit § 2 der SächsDuSVO müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten betrieben und stillgelegt werden, dass Dung und Silagesickersäfte nicht austreten können und der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtigkeiten aller Anlagenteile und austretenden Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zur Bauausführung, Dichtheitsprüfung, Unterhaltung, Leckerkennung und zum Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung begründen sich in § 62 WHG. Sie sind erforderlich und angemessen, die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

Die Gewässeraufsicht und Anlagenkontrolle sind auf der Grundlage des § 100 WHG in Verbindung mit § 94 SächsWG zu sichern.

Die Bauausführung der Leckerkennung nach den nachgereichten Plänen des Leckerkennungssystems für die Behälter ist erforderlich, damit die Vorgaben der SächsDuSVO ausreichend berücksichtigt werden.

Die Betriebsanweisung bildet die Grundlage für die regelmäßig durchzuführenden Zustandskontrollen aller einsehbaren Anlagenteile und dient damit der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage.

Der vorsorglich aufzustellende Alarmplan ist erforderlich damit bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen unverzüglich alle Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Verunreinigung des Grundwassers, des Oberflächenwassers oder ein Abfließen der wassergefährdenden Stoffe über die Kanalisation zu verhindern.

Die Gefährdungsstufe einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 WHG ermittelt sich in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse (WKG) des zu lagernden Stoffes und des Lagervolumens gemäß der SächsVAwS. Je nach WKG unterscheiden sich die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche ebenfalls in der SächsVAwS festgeschrieben und zu berücksichtigen sind.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG ist nach § 55 SächsWG (alt) unverzüglich der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Bautzen oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates anzuzeigen.

- Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die beantragten Erweiterungsmaßnahmen sollen teilweise auf einer Ausgleichsfläche des ursprünglichen Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Kleinbautzen“ vorgenommen werden. Dieser Plan wurde inzwischen mit der 2. Änderung in der Planfassung vom 11.04.2014 geändert. In dieser Änderung wurde als Ausgleich für den Verlust dieser Grünfläche die Anlage einer Streuobstwiese auf dem in Nebenbestimmung 5.1 im Abschnitt C. dieses Bescheides in der in Nebenbestimmung 5.2 genannten Größe festgesetzt.

Bei Umsetzung dieser Maßnahme unter Berücksichtigung der in den weiteren Nebenbestimmungen genannten Vorgaben, die die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Form der o. g. 2. Änderung im erforderlichen Umfang näher differenzieren und den dauerhaften Erhalt der Ausgleichsmaßnahme sicherstellen, kann aus naturschutzrechtlicher Sicht dem Vorhaben in der beantragten Form zugestimmt werden.

Die Baustelle befindet sich im Geltungsbereich eines sich zum Zeitpunkt der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kleinbautzen“.

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes in der Planfassung vom 11.04.2014 wurde durch die Gemeinde Malschwitz mit Beschluss Nr. 26/04/2014 zwar inzwischen als Satzung beschlossen, die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die im Freistaat Sachsen gemäß § 85 Abs. 1 SächsBO zuständige untere Bauaufsichtsbehörde stand allerdings zu diesem Zeitpunkt noch aus, sodass über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BauGB zu entscheiden war, da die dort aufgeführten Voraussetzungen für diese Entscheidung gegeben waren.

- Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Die Nebenbestimmungen basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- * Nebenbestimmung 8.1 - § 14 SächsBO
- * Nebenbestimmung 8.2 - § 6 SächsBO; Merkblatt M-001 - Brandschutz bei Biogasanlagen - des Fachverbandes Biogas e.V.
- * Nebenbestimmung 8.3 - § 14 SächsBO
- * Nebenbestimmung 8.4 - § 14 SächsBO; Merkblatt M-001 - Brandschutz bei Biogasanlagen - des Fachverbandes Biogas e.V., Punkt 4.2.

Die rechtlichen Grundlagen für die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind bereits im Abschnitt C., Ziffer 6., des Genehmigungsbescheides angegeben. Die Forderung der Anzeige der Inbetriebnahme basiert auf § 22 Abs. 1 ArbSchG.

III.

Begründung der Verwaltungsgebühren

- Kostengrundentscheidung (Abschnitt A., Ziffer 6., dieses Bescheides):

Die Kostengrundentscheidung ergibt sich aus den §§ 1 und 2 des SächsVwKG und folgt aus der Tatsache, dass die BAG Budissa Agroservice GmbH den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG gestellt hat. Sie hat daher grundsätzlich die Kosten der beantragten Amtshandlung zu tragen, sofern solche anfallen und zulässig sind.

- Gebührenhöhe (Abschnitt A., Ziffer 7., dieses Bescheides):

Die Höhe der immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 6 des SächsVwKG in Verbindung mit § 1 sowie der lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4 in Verbindung mit Tarifstelle 1.2, der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ.

Der Berechnung wurden antragsgemäß Gesamterrichtungskosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Damit ergibt sich eine immissionsschutzrechtliche Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Entsprechend § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Im vorliegenden Fall ist das die Genehmigung nach § 59 Abs. 1 SächsBO in Verbindung mit § 72 SächsBO.

Die Baugenehmigungsgebühr wurde ermittelt auf der Grundlage der laufenden Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1, der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ.

Der Berechnung wurden antragsgemäß Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt. Damit ergeben sich Gebühren in Höhe von [REDACTED].

Gemäß Anmerkung (3) zur laufenden Nr. 55 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ erhöht sich die Gebühr in dem Fall, wenn sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG erstreckt, um die für diese Entscheidung zu erhebenden Gebühren.

Somit ergibt sich eine Gesamtverwaltungsgebühr für die Erteilung dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung in Höhe von [REDACTED].

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen

- Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- Verzeichnis der im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Normen und Richtlinien
- Kostenberechnung
- Formular - Baubeginnsanzeige nach § 72 Abs. 8 SächsBO
- Formular - Anzeige der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 SächsBO
- Formular - Bauleitererklärung als Übereinstimmungsnachweis